

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

16.3.2006

B6-0198/2006

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B6-0009/2006 und B6-B6-0010/2006

gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Paul Rübig, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Giles Chichester,
Jacek Emil Saryusz-Wolski und Alejo Vidal-Quadras Roca

im Namen der PPE-DE-Fraktion

zur Sicherheit der Energieversorgung in der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sicherheit der Energieversorgung in der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen(KOM(2003)741),
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen,
 - in Kenntnis des Grünbuchs zur Energieversorgungssicherheit (KOM(2006)105), das am 9. März 2006 veröffentlicht wurde,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Energieversorgungssicherheit als eine wesentliche Komponente des globalen Sicherheitskonzepts betrachtet werden sollte und zunehmend Auswirkungen auf die allgemeine Sicherheit der Europäischen Union hat,
- B. in der Erwägung, dass es in der Energiepolitik drei Hauptziele der Gemeinschaft gibt: Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz,
- C. in der Erwägung, dass die gemeinschaftlichen Strom- und Erdgasleitungsinfrastrukturen (insbesondere die Zusammenschaltungen) unzureichend sind,
- D. in der Erwägung, dass der gemeinschaftliche Energiemarkt noch nicht integriert und unzureichend wettbewerbsorientiert ist,
- E. in der Erwägung, dass es noch keine Rechtsgrundlage für eine gemeinsame europäische Energiepolitik, sondern nur eine breite Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten über weitere Schritte gibt,
- F. in der Erwägung, dass die Abhängigkeit von Energieimporten der EU-25 48% (2002) beträgt und bis 2030 voraussichtlich auf 71% steigen wird, wenn keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden, sowie in der Erwägung, dass die Liefersicherheit eine der

wichtigsten Voraussetzungen für die Sicherheit der Energieversorgung ist,

- G. in der Erwägung, dass 77% der gemeinschaftlichen Nachfrage nach Erdöl, 55% der Nachfrage nach Erdgas und fast 100% nach Uran und Uranerzeugnissen durch Einfuhren gedeckt werden,
- H. in der Erwägung, dass der Primärenergieverbrauch in der EU-25 im Jahr 2005 1700 Millionen Tonnen Erdöläquivalent (Mtoe) beträgt, von denen 38% durch Erdöl, 23% durch Erdgas, 18% durch Kohle/feste Brennstoffe, 15% durch Kernbrennstoffe und 6% durch erneuerbare Energiequellen (RES) gedeckt werden,
- I. in der Erwägung, dass vom Endenergieverbrauch in der EU-25 im Jahr 2004 28% auf den industriellen Sektor, 31% auf den Verkehrsbereich und 41% auf den Gebäudebereich entfielen,
- J. in der Erwägung, dass die Bruttostromerzeugung in der EU-25 zu 32% aus Kernkraft, 30% aus festen Brennstoffen (vornehmlich Kohle), zu 18% aus Erdgas, zu 14% aus RES und zu 5% aus Erdöl erfolgt,
- K. in der Erwägung, dass sich die Endenergieintensität in der EU-25 regelmäßig verringert hat, so dass 2004 rund 70% der 1980 für eine Einheit Wirtschaftsleistung erforderlichen Energie verbraucht wurden; in der Erwägung, dass der gesamte Primärenergieverbrauch in der EU-25 jährlich durchschnittlich um 8,0% gewachsen ist, was einem Zuwachs um 0,5% pro Kopf und Jahr im gesamten Zeitraum entspricht,
- L. in der Erwägung, dass fast 60% des 2004 in Europa verbrauchten Erdöls im Verkehrssektor verbraucht wurden und die Energienachfrage im Verkehrssektor nach Schätzung der Kommission bis 2030 um mindestens 30% zunehmen wird, wobei von 5% jährlichem Zuwachs im Luftverkehr ausgegangen wird,
- M. in der Erwägung, dass 29% des in der EU-25 verbrauchten Erdgases für die Erzeugung von Strom verwendet wurden, während 71% für nicht der Stromerzeugung dienende Zwecke verwendet wurden (Industrie, Wohnungen usw.),
- N. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Kohle in der EU viele Jahre lang rückläufig gewesen ist, die Einfuhrabhängigkeit in der EU-15 bereits 50% betrug und dem Kohleverbrauch entsprechend ansteigt,
- O. in der Erwägung, dass 13 Mitgliedstaaten Strom aus Kernenergie erzeugen und einige Mitgliedstaaten die erklärte Politik verfolgen, aus der Kernkraft auszusteigen,
- P. in der Erwägung, dass sich die EU Ziele gesetzt hat betreffend das Wachsen des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, und zwar von 6% auf 12% sowie auf 22,1% bei Strom und auf 5,75% bei Treibstoffen bis 2010,
- Q. in der Erwägung, dass die EU ihr großes Potential an Energieeinsparungen in allen Sektoren nutzen sollte, unter anderem im Verkehrssektor durch Entwicklung CO₂-freier Energiequellen und -technologien,

1. stellt fest, dass die jüngsten Meinungsverschiedenheiten über die Gaspreise zwischen Russland und seinen Nachbarstaaten, aber auch der jüngste Preisanstieg für Rohöl, die Anfälligkeit der Energieversorgung und Lieferungen deutlich gemacht haben; stellt fest, dass die Energiepolitik im engeren Sinne mit der Außen- und Sicherheitspolitik verknüpft werden muss; fordert die Kommission auf, den jüngsten Forderungen nach einer gemeinsamen Energiepolitik Rechnung zu tragen;
2. fordert die EU auf, die Initiative zu ergreifen und eine breite Zusammenarbeit mit allen großen erdöl- und erdgasverbrauchenden Ländern, den USA, Japan und den großen neuen Volkswirtschaften wie Indien und China, herzustellen, um eine umfassende und globale Energiestrategie auszuarbeiten; fordert nachdrücklich, dass diese Strategie auch Energieeinsparungen und Energieeffizienz sowie die Verwendung alternativer Energiequellen fördern sollte;
3. erkennt die Bedeutung guter politischer Beziehungen zu den bedeutenden Partnern und Transitländern der EU im Hinblick auf die Energieversorgung; unterstützt die Initiative der Kommission in Bezug auf Russland und fordert eine rasche Ratifizierung der Energiecharta;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Notwendigkeit der Einführung einer Strategie zur Energiesicherheit zu erkennen, die der EU gemeinsame Maßnahmen im Energiebereich erlaubt, und Schritte zu unternehmen, die auf die Schaffung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik gerichtet sind, wobei darauf zu achten ist, dass die Marktmechanismen für ein wirksames Funktionieren des globalen Energiesystems von entscheidender Bedeutung sind;
5. stimmt der Schlussfolgerung des Rates zu, dass ein gemeinsames Konzept für eine Strategie der Versorgungssicherheit die geographischen, wirtschaftlichen, regionalen, klimatischen und strukturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten respektieren, eine weitere Marktöffnung in der EU fördern, im Einklang mit – was den Energiesektor betrifft – einer nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Verpflichtungen bezüglich des Klimawandels sein und im Hinblick auf die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten einen Mehrwert beinhalten sollte;
6. fordert die Kommission auf, einen Mechanismus zu entwickeln, um eine rasche Solidarität und Hilfe für ein Land vorzubereiten und sicherzustellen, das Schwierigkeiten im Hinblick auf die konkrete Sicherheit der Infrastruktur und die Sicherheit der Versorgung hat; ist der Auffassung, dass eine plötzliche und umfassende Unterbrechung der Energieversorgung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben kann; glaubt, dass Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten die Bereitschaft umfassen sollte, jenen zu helfen, die gefährdet oder in schwierigen Krisensituationen sind, beispielsweise aufgrund von Naturkatastrophen, terroristischen Angriffen oder politisch motivierter Unterbrechung der Versorgung oder wenn die Sicherheit ihrer Bürger ernsthaft gefährdet ist;
7. tritt für eine Stärkung der europäischen Nachbarschaftspolitik ein, wobei insbesondere die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern im Energiebereich einschließlich der Transportinfrastruktur betont werden muss, für die besondere Finanzhilfen bereitzustellen sind; fordert die Integrierung der energiepolitischen Zusammenarbeit in die Aktionspläne,

- die im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik ausgearbeitet werden;
8. spricht sich gegen die Instrumentalisierung der Energiepolitik zum Zwecke von Pressionen im Bereich der Außenbeziehungen aus;
 9. fordert die Kommission auf, bei Vereinbarungen mit Energielieferländern bzw. Energietransitländern die Möglichkeit der Einbeziehung einer Energiesicherheitsklausel zu prüfen;
 10. ermuntert die europäischen Unternehmen, verstärkt in die Exploration und den Transit von Energie in Nachbarländern zu investieren und somit zu deren Wohlfahrt und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen;
 11. nimmt die Forderung der Kommission nach einem Energiekapitel zur Kenntnis, was vom Parlament in der Vergangenheit unterstützt wurde, und ist der Auffassung, dass jetzt der geeignete Moment für die Mitgliedstaaten ist, weitere Schritte in dieser Richtung zu erwägen;
 12. stellt fest, dass eine gemeinsame Energiepolitik auf individuellen und differenzierten Strategien der Mitgliedstaaten zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas basieren muss und somit die Koordinierung der einzelstaatlichen Strategien ergänzen muss und nationale Maßnahmen nicht ersetzen darf;
 13. fordert einen auf Gerechtigkeit und gemeinsamer Verantwortung basierenden Ansatz bei der Durchführung der Energiepolitik auf einzelstaatlicher Ebene, was beinhaltet, dass strategische Entscheidungen unter Konsultation jener Partner zwischen den EU-Mitgliedstaaten gefällt werden, die von diesen Entscheidungen betroffen sein können;
 14. stellt die Notwendigkeit fest, konkrete Schritte zu unternehmen, die sich auf die Diversifizierung der Erdgas- und Erdöllieferungen richten, und alle Möglichkeiten zu erkunden, die sich auf eine Verringerung der Importabhängigkeit der Europäischen Union im Energiebereich richten;
 15. ist der Auffassung, dass der Umfang der Abhängigkeit von Erdöl und von Erdöleinfuhren besorgniserregend ist, insbesondere wenn man sämtliche Bemühungen der Mitgliedstaaten seit Mitte der 70er Jahre, die Abhängigkeit zu verringern, sowie den unermüdlich steigenden Verbrauch im Verkehrssektor bedenkt; fordert daher dazu auf, alle Möglichkeiten zu erkunden, die sich auf eine Reduzierung der Energieeinfuhrabhängigkeit der Europäischen Union richten;
 16. erkennt die zunehmende Bedeutung des Anteils von Erdgas mit einem Anstieg auf 25% an der Gesamtenergie sowie die Notwendigkeit, verschiedene Strategien zur Sicherung der Erdgaslieferungen zu nutzen, etwa die Entwicklung von Flüssigerdgasterminals und Lagereinrichtungen sowie den Bau neuer Pipelines;
 17. erkennt die Rolle, die Kernenergie gegenwärtig als wichtiger Bestandteil des Energiemix zur Erhaltung der Versorgungssicherheit bei Strom sowie zur Vermeidung von schätzungsweise 312 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen jährlich (7% der gesamten Treibhausgasemissionen in der EU) spielt; weist darauf hin, dass nach aktuellen

Schätzungen eine 12%ige Zunahme von CO₂-Emissionen bis 2020 in der EU zu erwarten sind, während das Kyoto-Ziel doch eine 8%ige Verringerung vorsieht;

18. ist der Auffassung, dass die weitere Entwicklung des Kyoto-Rahmens nach 2012 schon jetzt aktive Überlegungen erfordert, den Märkten zu gestatten, die Kohlekosten bei größeren Investitionsprogrammen in der Erkenntnis zu berücksichtigen, dass die europäische Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum durch höhere Arbeits- und Stromkosten bereits verringert werden;
19. bekräftigt seine entschiedene Unterstützung für erneuerbare Energiequellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Erreichung der Ziele eines 12%igen Anteils am Gesamtenergieverbrauch und eines Anteils von 22,1% an der Stromerzeugung bis 2010 zu verdoppeln, und begrüßt die Annahme der Richtlinie über Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
20. vertritt entschieden die Auffassung, dass die Erhaltung der Versorgungssicherheit wesentlich auf der raschen Umsetzung der geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen durch alle Mitgliedstaaten basiert, um ein volles Funktionieren des Binnenmarktes für Strom und Erdgas zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit, Transparenz und Energieeffizienz zu erhöhen;
21. fordert daher die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen für einen wirklich effizienten europäischen Energiebinnenmarkt zu beschließen, etwa eine Synchronisierung/Koordinierung der Vorschriften in diesem Sektor sowie die Gewährleistung der Gegenseitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten in Liberalisierungsprozessen, der Förderung von Anreizen für Infrastrukturen in dem Sektor, die Berücksichtigung von TEN-Prioritäten, die Ausgewogenheit der Beziehungen zwischen europäischen Unternehmen, die im liberalisierten gemeinschaftlichen Markt tätig sind, und den staatlichen Monopolunternehmen, die in den Erzeugerländern arbeiten;
22. hält es für wesentlich, weitere Strom- und Erdgaszusammenschaltungen zu entwickeln, die eine entscheidende Bedingung zur Erreichung eines stärker integrierten gemeinschaftlichen Energiemarktes darstellen;
23. fordert die Kommission auf, alle Maßnahmen, die den freien Kapitalverkehr behindern, sowie jede Verzerrung im Binnenmarkt, die durch protektionistische Unterstützung eines einzelstaatlichen Marktführers verursacht ist, abzulehnen;
24. fordert den Rat auf, sich die Haltung des Parlaments im Hinblick auf TEN-Prioritäten zu Eigen zu machen, um die fehlenden Verbindungen bei den transeuropäischen Energienetzen zu schließen und so die Versorgungssicherheit zu verbessern und den Binnenmarkt zu vollenden, gegebenenfalls durch Unterstützung spezifischer Projekte;
25. ist daher der Auffassung, dass steuerliche Anreize wirksamer als abschreckende steuerliche Maßnahmen sind und nur als Teil eines Pakets technischer und regulierender Maßnahmen angewandt werden sollten; sieht in freiwilligen Vereinbarungen mit der Industrie nützliche Modelle;
26. hält es für dringend erforderlich, dass die Kommission Vorschläge unterbreitet und mit

der Industrie zusammenarbeitet, um die Anwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen mit Blick auf nachhaltige langfristige Verbesserungen bei der Energieeffizienz und Energieeinsparungen im Verkehrssektor voranzutreiben, und betont, dass die Produktion von Wasserstoff vorzugsweise mit nicht CO₂-emittierenden Energiequellen erfolgen sollte;

27. weist auf das beträchtliche Potential im Hinblick auf Energieeffizienz, Verringerung umweltschädlicher Emissionen und einen weltweiten Markt für neue Ausrüstungen und Systeme aus der sauberen Kohletechnologie hin und appelliert an Industrie und 7. Forschungsrahmenprogramm, sich um eine erfolgreiche Demonstration der sauberen Kohlesysteme zu bemühen; ist daher der Auffassung, dass es entscheidend darauf ankommt, eine leistungsfähige heimische Kohleindustrie vorbehaltlich der Notwendigkeit größerer Effizienz und verringerter Subventionen zu erhalten;
28. hält es für wesentlich, dass die EU ein Beispiel gibt durch Beibehaltung der Forschungsausgaben im 7. Forschungsrahmenprogramm für künftige Energietechnologien wie Kernfusion, Brennstoffzellen, Wasserstoffzyklus, elektrische Batterien und sonstige Energiespeichersysteme;
29. stellt fest, dass alle Voraussagen sich darin einig sind, dass konventionelle Kraftwerke weiterhin und langfristig für einen Großteil der Stromerzeugung sorgen werden, und spricht sich daher für die Förderung von Forschung und Entwicklung im Hinblick auf die Effizienz dieser Kraftwerke und Verfahren ihrer Steigerung aus;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.